



## **BROT & SPIELE E.V.**

Christburger Straße 2 || 10405 Berlin || Telefon 030 / 35124 8630 || info@brot-und-spiele.com

# **Satzung Brot & Spiele e.V.**

Satzung 2012

## **§ 1**

### **Name, Sitz , Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Brot & Spiele“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Brot & Spiele e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  1. die Förderung des Sports sowie
  2. die Förderung von Kunst und Kultur sowie
  3. u.a. die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Stadtentwicklung, Völkerverständigung, Jugendpflege sowie anderen gemeinnützigen Zwecken im Rahmen von unmittelbaren und mittelbaren Veranstaltungen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. Durchführung kultureller, sozialer, internationaler und künstlerischer Aktivitäten und Projekte im Sport, insbesondere im Bereich Fußball. Diese Projekte werden u.a. durch Workshops, Informations- und künstlerische Veranstaltungen sowie sportliche Wettkämpfe realisiert.
  2. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen einschl. Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebs u.a. in der Sparte Fußball.
  3. Darstellung, Bekanntmachung und Förderung von anderen gemeinnützigen Vereinen bzw. Projekten im Rahmen von Veranstaltungen / Veröffentlichungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder/Kassenwart/Rechnungsprüfer/Beirat weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist hiervon in begründeten Fällen eine Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder, Kassenwart, Rechnungsprüfer bzw. Beirat im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der



## **BROT & SPIELE E.V.**

Christburger Straße 2 || 10405 Berlin || Telefon 030 / 35124 8630 || [info@brot-und-spiele.com](mailto:info@brot-und-spiele.com)

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder
  1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereinigung werden, die die Satzung anerkennt und sich aktiv an der Umsetzung der Satzungszwecke beteiligt.
  2. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
  3. Der Vorstand entscheidet durch schriftlichen Beschluss und mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Fördermitglieder / Ehrenmitglieder
  1. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
  2. Auf Antrag kann ein Fördermitglied die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Bei einer aktiven Beteiligung an der Vereinsarbeit kann das Fördermitglied frühestens 6 Monate nach Erhalt der Fördermitgliedschaft beim Vorstand einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen. Der Vorstand entscheidet durch schriftlichen Beschluss und mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
  3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung



## **BROT & SPIELE E.V.**

Christburger Straße 2 || 10405 Berlin || Telefon 030 / 351248630 || [info@brot-und-spiele.com](mailto:info@brot-und-spiele.com)

an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten bei der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft sowie bei der Beendigung der Fördermitgliedschaft.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt sind. Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und geändert.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.3. des jeweiligen Jahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und gegebenenfalls der Beirat.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat an sämtliche Mitglieder, insbesondere auch an Förder- und Ehrenmitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, zu erfolgen. Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Die Wahl des Vorstandes



## **BROT & SPIELE E.V.**

Christburger Straße 2 || 10405 Berlin || Telefon 030 / 351248630 || [info@brot-und-spiele.com](mailto:info@brot-und-spiele.com)

- Entscheidung über den Einspruch / bzw. die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer / Kassenprüfer
  - Beschluss der Beitragsordnung (Mitgliederbeiträge)
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Wahl des Schatzmeisters
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung wahlweise durch einfachen Brief oder per E-Mail, jeweils an die letzte dem Verein durch das Mitglied angegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage; sie beginnt am Tag der Versendung. Sollte das Einladungsschreiben an ein ordentliches Mitglied unzustellbar sein, ist der Vorstand gehalten, dieses Mitglied unverzüglich, wenigstens drei Tage vor der Versammlung, soweit möglich anderweitig – notfalls telefonisch – von der Versammlung und der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Beruht die Unzustellbarkeit auf einer vom Mitglied nicht mitgeteilten Adress- bzw. Anschriftsänderung, kann das Mitglied keine Rechte aufgrund einer unterschrittenen Ladungsfrist herleiten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.
  4. Sie ist (außerordentlich) einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
  5. Ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorstand benannter Stellvertreter leitet die Versammlung. Der Vorstand kann auch ein nicht zum Vorstand gehörendes Mitglied als Versammlungsleiter benennen (Sitzungsleiter).
  6. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der gültigen Stimmen.
  9. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder Ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt (Umlaufverfahren).
  10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.
  11. Sie regelt alle Angelegenheiten, für die durch gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen dieser Satzung nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans bestimmt ist.



## **BROT & SPIELE E.V.**

Christburger Straße 2 || 10405 Berlin || Telefon 030 / 35124 8630 || [info@brot-und-spiele.com](mailto:info@brot-und-spiele.com)

12. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht in einer Mitgliederversammlung vertreten lassen. Diese bevollmächtigte Person kann in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht für das Mitglied ausüben.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  2. Aufstellung des Haushaltsplans, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts
  3. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel
  4. Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
  5. Berufung der Mitglieder des Beirates
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem oder mehreren Vorstandsmitglied/ern einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung kann mündlich, fernmündlich, via E-Mail oder postalisch ausgesprochen werden.
  1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  2. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
  3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  4. Der Vorstand kann für Zwecke der Öffentlichkeit einen Sprecher des Vorstandes mit einfacher Mehrheit wählen.



## **BROT & SPIELE E.V.**

Christburger Straße 2 || 10405 Berlin || Telefon 030 / 351248630 || [info@brot-und-spiele.com](mailto:info@brot-und-spiele.com)

### **§ 9**

#### **Beirat**

1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der aus mindestens zwei, höchstens fünf auf den Vereinszweck sachverständigen natürlichen oder juristischen Personen besteht. Die Beiratsmitglieder müssen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein. Ihre Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr, es sei denn, ein Mitglied des Beirats wird vorzeitig vom Vorstand abberufen.
2. Der Beirat berät den Vorstand mit allen dem Vereinszweck und dessen Verwirklichung zusammenhängenden Fragen und spricht Ihm gegenüber Empfehlungen aus.

### **§ 10**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Mit dem nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögen wird wie folgt verfahren: Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an PLAY!YA e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.